

deckend — „*proprietas Hersfeldensis*“ war<sup>1)</sup>. Vielleicht darf man sich den Vorfall so klar machen, daß der Markgraf den Burgward Döbeln an freie Vasallen austat und diese dann ausstarben. Der Heimfall führte dann zur Bildung des kleineren Amtes, das später erweitert ward und von dem im 14. Jahrhundert sich die Herrschaft Waldheim<sup>2)</sup> durch Verleihung an die Leisniger Burggrafen abzweigte.

Noch kleiner war die *villicatio* Roßwein. Im Jahre 1220 tritt der *villicus* Berthold auf, der bereits im folgenden Jahre als *Bertholdus antiquus villicus de Rosewin* bezeichnet wird<sup>3)</sup>. Bekanntlich erhielt 1293 das Kloster Altenzella die Stadt zum Geschenk von Friedrich dem Freidigen für das Seelenheil seiner heimgegangenen ersten Gemahlin<sup>4)</sup>; damit ging das Amt ein, und etwaige Dörfer schlug man zum Amt Döbeln hinzu. Was eigentlich zur Errichtung dieses winzigen Bezirks Anlaß gab, bleibt unbestimmt. Seine Kleinheit zeigt an, daß er nur ein landesherrlicher Gutsbezirk war. Die Hersfelder Lehnshoheit, die 1293 zum Vorschein kommt, erlosch wohl mit dem Besitzübergang der Stadt an Altenzella tatsächlich, wenn sie auch nominell in einer Urkunde des 15. Jahrhunderts als bestehend aufgeführt wird<sup>5)</sup>.

Amt Rochlitz ist alter Besitz des wettinischen Hauses. Kaiser Konrad schenkte 1143 die Krondomäne Rochlitz — sie war es seit 1046, nachdem Markgraf Eckehard II. auch dieses Allod Heinrich III. testamentarisch vermacht hatte — an Konrad den Großen; von ihm erbte Dedo den ganzen „*pagus*“, der nach dem Erlöschen seiner Familie 1210 an Dietrich den Bedrängten fiel<sup>6)</sup>. Von da ab hat sie bis auf mehrere Jahre unter Friedrich dem Freidigen immer den Wettinern gehört. Zu dem Bezirke haben wir außer den Dörfern des Klosters Zschillen noch die späteren Herrschaften Rochsburg und Zinnberg (Penig) zu rechnen<sup>7)</sup>, während das Eigen des Klosters Geringswalde, schönburgischer Hausbesitz, erst 1590 dazu kam<sup>8)</sup>. Auch die Herrschaft Kriebstein links der Zschopau, nicht minder das Eigengut Kohren (s. o.), muß zum Rochlitzer

<sup>1)</sup> v. Webers Archiv a. a. O.: *Doblin et castrum et civitas cum suis pertinentiis*.

<sup>2)</sup> Hingst a. a. O. S. 419ff. 112f.

<sup>3)</sup> *Cod. dipl. Sax. reg. I, 3, Nr. 279. 289.*

<sup>4)</sup> Beyer a. a. O. *Ürk. Nr. 214f.*

<sup>5)</sup> v. Webers Archiv a. a. O.: *Russewin cum suis pertinentiis*.

<sup>6)</sup> Pfau a. a. O. S. 35. 37.

<sup>7)</sup> A. a. O. S. 29. 154ff. 213.

<sup>8)</sup> *Mitt. d. Deutsch. Ges. VIII, 3, 23. Mitt. d. Gesch. u. AV. Leisnig XII, 40. 44.*